

Stand: 01.01.2009

2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Oelde vom 08.12.2008

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Oelde **vom 27. Mai 1988**

Der Rat der Stadt Oelde hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.1985 (GV. NW. S. 261) in seiner Sitzung am 28. März 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c. Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d. Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, geschützt.
- 2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- 1) Im Gebiet der Stadt Oelde werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne alle Bäume, die einen Stammumfang von 100 cm und mehr haben, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung unter besonderen Schutz gestellt.
Mehrstämmige Bäume werden unter den Schutz der Satzung gestellt, wenn die Summe der Stammumfänge 150 cm und mehr beträgt.

- 2) Die Satzung bezieht sich nicht auf:
- a. den Baumbestand der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b. die fachgerechte Pflege der Bäume bzw. des Baumbestandes,
 - c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr
 - d. Nadelgehölze (wie z.B. Zedern, Schwarzkiefern) mit Ausnahme von Ginkgo biloba (Ginkgo, Fächerblattbaum).

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- 1) Es ist verboten, die nach § 2 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern
- 2) Als Beschädigung im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
- a. Verletzungen des Baumbestandes und der Baumkrone,
 - b. Störung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone durch:
 - Befestigung einer Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton oder ähnliches),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Straßendecke gehört,
 - Abbrennen von verschiedenen Materialien,
 - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen usw.

§ 4 Ausnahmen und Befreiung

- 1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d. der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- 2) Von den Verboten des § 3 kann im übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
- a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- 3) Die Ausnahmegenehmigung für die nach § 3 verbotenen Maßnahmen ist bei der Stadt Oelde (Fach- und Servicedienst Baubetriebshof, Sportstätten, Grünordnung, Friedhöfe) zu beantragen.
- 4) Dem Antragsteller kann im Falle des § 4 Abs. 1 Buchst. b) auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten.
- 5) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.
Beträgt der Stammumfang gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.
Anstelle eines solchen Baumes kann die Ersatzpflanzung auch mit mehreren schwächeren Bäumen vorgenommen werden; diese Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, haben und insgesamt im Wert einem Baum nach Satz 2 entsprechen.
Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jeden weiteren angefangenen halben Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.
- 6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 15 % des Nettoerwerbspreises.

§ 5

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- 1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- 2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 4 Abs. 3) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- 3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 6

Folgenbeseitigung

- 1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört oder schädigt, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine zweckgebunden Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.
- 3) Die Wertermittlung nach Abs. 1 und 2 ist nach dem in § 4 Abs. 5 und 6 genannten Verfahren durchzuführen.
- 4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechnung entfernt, zerstört oder geschädigt, und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Ersatzanpflanzung oder Ausgleichszahlung insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt abtritt.

§ 7

Verwendung der Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 werden zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

- 1) Die Stadt Oelde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung fachgerecht trifft.
- 2) Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Stadt Oelde (Fach- und Servicedienst Baubetriebshof, Sportstätten, Grünordnung, Friedhöfe) unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 und § 71 des Landschaftsgesetzes NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 4 erteilten Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt.
- 2) Gem. § 71 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Damit tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Oelde vom 21. Mai 1981 außer Kraft.